

Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt

Band: 4 (1857)

Heft: 13

Artikel: Der neue Schulgesetzesentwurf des Kantons Zürich

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-250848>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnem.-Preis:
Halbjährlich Fr. 2. 20.
Vierteljährl. „ 1. 20.
Franko v. d. Schweiz.

Nro. 13.

Eintrück-Gebühr:
Die Zeile oder deren
Raum 10 Rappen.
Sendungen franko.

Das

Volks-Schulblatt.

13. März.

Vierter Jahrgang.

1857.

Das „Volks-Schulblatt“ erscheint wöchentlich ein Mal zu je 1 Bogen. — Bei der Reaktion kann jederzeit auf dasselbe abonniert werden um Fr. 1 per Quartal.

Der neue Schulgesetzesentwurf des Kantons Zürich. *)

Wir begrüßen die Arbeit des Verfassers mit lebhafter Freude. Dieselbe ist ein neues Beleg für die gesunde, lebensvolle Auffassung unserer Verhältnisse, welche auch andere Arbeiten des Herrn Dubs charakterisiren; zugleich ein Muster von klarer, durchsichtiger Darstellung, welche auch das trockenste Detail ohne jene penible Weitläufigkeit und Kasuistik zu bemeistern und einfach zu gestalten versteht. Von vielen Seiten ist dieser neuen Schulgesetzgebung mit Bangen entgegengesehen worden. Man besorgte nicht ohne Grund, dieselbe möchte zu einem widerlichen Zankapfel werden, der selbst die besten Kräfte in unnöthigem Hader verzehren werde. Wenn dem so sein sollte, so ist der vorliegende Entwurf jedenfalls nicht Schuld daran, vielmehr hoffen wir von demselben, daß er diese Furcht abwende. Der Entwurf hat den Vorzug, daß man weiß, woran man mit ihm ist und daß er nach allen Seiten unbefangen sich zeigt. Dies sollte von vorn herein jede unnöthige Polemik abschneiden und bei Allen Vertrauen erwecken. Der Standpunkt des Verfassers ist vollkommen klar. Daß der selbe ein lebhaftes und lauteres Interesse an der Schule nehme, war nie zu bezweifeln, findet übrigens in dem Entwurfe selbst das sprechendste Zeugniß. Diejenigen welche von einer allfälligen Gefahr der „Reaktion“ im Schulwesen träumten, werden daher ihr Misstrauen fahren lassen müssen. Auf der andern Seite aber hat Herr Dubs auch den bon sens und den Muth, Gedanken, welch andere Perioden und die seitherigen praktischen Erfahrungen im Schulwesen überhaupt zu Tage gefördert haben, weil sie sich bewährt, stehen zu lassen und denselben Geltung zu verschaffen. Somit werden auch diejenigen, welche befürchteten mochten, daß die neue Schöpfung ein vielfach bloß theoretisches Gebilde, überdies auf Kosten anderer, ebenso wichtiger Lebensgebiete aufgeführt, werden möchte,

*) Mit den zürich'schen Schulverhältnissen speziell zu wenig vertraut, folgen wir hier dem Referat der „Edg. Zeitung“, uns eine spätere selbständige Kritik vorbehaltend.

Die Redaktion.

sich beruhigen können. Der Entwurf hat daher das große Verdienst, den Gegenstand aus der Sphäre kleinlicher Parteidiskussion emporgehoben zu haben, und er dürfte wohl eine glückliche Grundlage für eine sachliche und daher erspriessliche Berathung bilden, bei der alle Freunde der Schule freudig und ohne allen Rückhalt sich betheiligen können und betheiligen sollen.

Der Entwurf hält das bisherige Schulgesetz schon aus Pietätsrücksichten, aber auch als ein „im Ganzen gelungenes, auf selbstständigen Ideen beruhendes, konsequent entwickeltes, fest und fein gegliedertes Werk“ fest, er enthält daher nur eine Partialrevision. Die Organisation der höhern Lehranstalten und der Stadtschulen von Zürich und Winterthur ist übrigens einer späteren Arbeit vorbehalten.

Der Organismus der Schulbehörden, der ganz der politischen Gliederung in Kantonal-, Bezirks- und Gemeindsbehörden entspricht, soll ferner bestehen, ebenso der bisherige Erziehungsrath, für welchen das sonst durchgeführte Direktorialsystem, dessen „absolute Güte die Erfahrung noch keineswegs bewährt habe“, kein guter Ersatz wäre. Doch wird das konzedirt, daß die Schulsynode ihre 2 Mitglieder nunmehr ganz frei wählen soll, wogegen der große Rath darin beschränkt wird, daß er nicht mehr als 2 Mitglieder des geistlichen Standes wählen darf. Dieselbe in der Zeit liegende Besorgniß hat auch den Kapiteln der Geistlichen das Wahlrecht in die Bezirksschulpflege entzogen, dagegen wohl nicht sehr konsequent das besondere Wahlrecht der Lehrerkapitel stehen gelassen. Man sollte meinen, entweder sollte die Wahl der Pflege ganz frei sein, oder dann sollten, wie bisher, Geistliche und Lehrer gleich stehen. Die Bezirksschulpflegen erhalten einen Kredit von Fr. 500 für Baarauslagen. — Ganz in gleichem Sinne wurde auch die Bestimmung gestrichen, daß der Geistliche von Amts wegen Mitglied und Präsident der Gemeindeschulpflege sein soll. Wir würden diese Bestimmung sehr bedauern, wenn sie nicht durch einen sehr gescheiden Zusatz glücklich korrigirt würde. Der Entwurf bestimmt nämlich: die Wahl der Geistlichen ist frei, wird er aber gewählt, so ist er von Amts wegen Präsident der Pflege. Der Verfasser sah also das Ungehörige und Verkehrte ein, das darin läge, wenn der Geistliche der Gemeinde unter dem Präsidium eines seiner Angehörigen, mutmaßlich sogar des Lehrers selbst stehen müßte. Praktisch wird es also wohl beim Alten bleiben: der Pfarrer ist Präsident der Schulpflege. Es ist das so natürlich, daß es eben gar nicht anders sein kann. Die ganz oberflächliche und bodenlose Meinung, daß der Geistliche ein Feind der Schule sei, kann unmöglich bestehen, hat auch wenige Anhänger mehr.

Die strenge Ahndung der Schulversäumnisse hält der Verfasser auch jetzt noch für höchst nothwendig, und er will sie noch wirkamer machen dadurch, daß er die Erektionskosten den Schulkassen von Staates wegen ersuchen will.

Sehr gesund löst der Entwurf die sehr schwierige Frage: ob die Disziplinargewalt von Schulbehörden und Lehrern sich auch über die Grenzen der Schule hinaus zu erstrecken habe? Er scheidet folgendermaßen aus: „Die in der Schule verübten Fehler fallen ganz unter die Schuldisziplin; die im häuslichen Familienkreise begangenen fallen dagegen ganz unter die häusliche Zucht. Mit Bezug auf die außer der Schule und außer dem Haus verübten Fehler aber haben Schulbehörden und Lehrer das Recht des Einschreitens; sie sollen es jedoch nur da ausüben, wo sie annehmen dürfen, die häusliche Zucht werde nicht in gehörigen Art geübt. Wenn man nämlich, wird zur Begründung gesagt, auch nicht läugnen kann, daß das praktische Bedürfniß mitunter ein Hinausgreifen der Schuldisziplin über den engen Kreis der Schule erfordert, so muß man sich doch sehr in Acht nehmen, daß Schule und Haus sich in Handhabung der Strafgewalt über die Kinder — bekanntlich ein sehr zarter Punkt — nicht in die Haare gerathen. Der Entwurf misst wohl jedem das Gebührende zu. Die Schule mag sich hüten, ihre Gewalt in dieser Beziehung allzuweit auszudehnen; denn an die Gewalt hängt sich auch die Verantwortlichkeit; man würde gewiß nicht ermangeln, jeden aus Mangel an häuslicher Zucht Misstrathen der Schule auf Rechnung zu setzen.“

Der bekannten Streitfrage über einen kantonalen Inspektor hat der Entwurf die Spitze abgebrochen durch folgende Bestimmung: „Zur Handhabung der nöthigen Oberaufsicht über die Primar- und Sekundarschulen ordnet der Erziehungsrath in der ihm passend erscheinenden Art Schulinspektionen an. Die Inspektoren sind gehalten, ihre Inspektion namentlich auf diejenigen Schulen zu richten, welche ihnen vom Erziehungsdirektor oder vom Erziehungsrath speziell bezeichnet werden.“ Damit ist die Einheit der Inspektion gewahrt, wie die Suprematie die Erziehungsdirektors.

Den Gemeindeschulpflegern räth der Entwurf für ihre Inspektionen eine sehr praktische Arbeitsvertheilung an. „Gebe der Präsident jedem Schulpfleger zunächst einen bestimmten Inspektionskreis — natürlich ihm überlassend, sein Augenmerk auch auf andere Punkte zu richten —: dem geistig befähigtern die Aufsicht über die innere Seite der Schule, den Unterricht des Lehrers, den Fleiß der Schüler; den geistig weniger geübten die Aufsicht über die äußere Schulordnung. So hat Jeder etwas, was er übersieht und was er deshalb auch bald mit Freude und Lust überblicken wird.“

Die Nothwendigkeit des Seminars rechtfertigt der Verfasser sehr kurz folgendermaßen: „Die Bildung eines Lehrers besteht aus zwei Theilen. Für's Erste muß dem Lehrer sein Wissensbedarf beigebracht werden, und für's Zweite muß man ihm Anleitung geben, wie er sein Wissen wieder auf das Kind übertragen soll. Den ersten Theil kann nun allerdings jede andere wissenschaftliche Anstalt eben so gut liefern als ein Seminar: allein für den zweiten Theil wird es immer besonderer Veranstaltungen bedürfen, heißt man diese nun so oder anders. Aber, darf man nun wohl fragen, muß man

nicht mit doppeltem Faden nähen, wenn man jene beiden Stadien der Lehrerbildung äußerlich trennt? Gewiß; denn man kann die Lehrmethode nicht anders beibringen als am Lehrstoff. Somit ist Derjenige, welcher die Anwendung des Wissens zu lehren hat, unbedingt genötigt, hintennach wieder auf den Lehrstoff zurückzukommen, und zwar natürlich nicht bloß im Allgemeinen, sondern wiederum im Detail. Warum sollte man bei so bewandten Umständen die jetzige Seminareinrichtung verlassen, welche in ganz naturgemäßer Art den Unterricht nach beiden Seiten hin verbindet?"

Die „brennende“ Frage des Konvikts wird nicht prinzipiell, aber wie uns scheint ganz praktisch gelöst. „Hätte man in der Frage ganz freie Hand, so wäre Referent gegen einen Konvikt Allein so steht die Frage nicht. Am Spize des Seminars in Küsnacht, finden sich wie allseitig zugegeben wird, die benötigten Privatkostorte für sämmtliche Seminarzöglinge zur Zeit nicht mehr vor. Darum wurde man zur Einführung eines Konvikts durch äußere Gründe gedrängt. Das jetzige Gesetz schrieb ihn vor für die zwei ersten Klassen, während die dritte dann draußen bleiben durfte. Allein dies System hat sich in der Erfahrung nicht ganz nach Wunsch bewährt. Der Entwurf stellt die Sache auf einen etwas andern Fuß; er stellt keine abstrakte Doctrin auf, sondern er berücksichtigt mehr das individuelle Bedürfniß. Es wird nämlich ziemlich allgemein anerkannt werden, daß der Konvikt immer nur ein unvollständiger Ersatz des Lebens in einer wackern Familie sein kann. Wenn nun im Spezialfall der Schüler das Bessere haben kann, warum ihn alsdann in den Konvikt nöthigen? Ferner paßt unlängst das Leben in großer Gemeinschaft nicht für alle Naturen. Wie es Baumarten gibt, die am besten dicht in einander, und andere, die nur in freiem, unbeengtem Raum gesund emporwachsen: so ist es gerade auch unter dem Menschen. Dem Einen ist die Gemeinschaft Bedürfniß und Genüß; dem Andern wird sie zur wahren Seelenplage. Warum soll man nun nicht die einzelnen Naturen nehmen wie sie sind, statt sie nach Einem Leisten zu schlagen? Es ist ganz natürlich, daß namentlich bei vorrückenden Jahren man etwas mehr Freiheit wünscht; insofern war der Gedanke des gegenwärtigen Gesetzes ein richtiger. Allein auch da kommt wieder sehr viel auf das individuelle Bedürfniß an, und es ist deshalb besser, auf dies abzustellen, als äußerlich die Grenze mathematisch nach der Schnur zu ziehen. Wiederum läßt sich nicht verkennen, daß, wenn ein schlecht geleiteter Konvikt viel schlechter ist als das ärgste nomadische Kostgängerleben, auf der andern Seite auch ein gut geleiteter Konvikt die Mängel, die dem Institut von Haus aus ankleben, fast vergessen machen kann. Auch hier ist wieder die Individualität des Direktors das Entscheidende. Aus diesen Rücksichten bestimmt der Entwurf, daß das Leben im Konvikt Regel sein soll, daß aber überall, wo das individuelle Bedürfniß (geprüft durch Lehrerkonvent und Aufsichtsbehörde), in gerechtsfertiger Art etwas Anderes wünschen läßt, die Ausnahme in liberalster Weise eintreten dürfe.“

Wegen der Abneigung der Lehrer werden Wiederholungskurse im Seminar eingeführt und dieselben nicht übel mit den Wiederholungskursen des Militärs verglichen.

Die komplizierte Wahlart der Lehrer, die den Gemeinden bleibt, wird angemessen vereinfacht. Dem Lehrer wird die Lebenslänglichkeit der Anstellung wie recht und billig gesichert. Dagegen wurde ein beschränktes Abberufungsrecht notwendig, in der Weise, daß der Entwurf ein Zusammenwirken des Erziehungsrathes und der Gemeinden zur Abberufung vorschreibt und im Weiteren dem Abberufenen das Recht gibt, seine ökonomischen Interessen vor dem Richter geltend zu machen.

Die korporative Stellung der Lehrer (Kapitel und Schulspnode) bleibt unangetastet.

Über die ökonomische Stellung der Lehrer äußert sich der Verfasser in einer die Verhältnisse der Lehrer wie die Mittel des Staates billig berücksichtigenden Weise: Die Notwendigkeit einer anständigen Besoldung der Lehrer, die es ihnen möglich macht, eine Haushaltung mit Gott und Ehren durchzubringen, kann vernünftiger Weise nicht bestritten werden, und daß 600 Fr. auch nur zur Besstreitung des Allernothdürftigsten hinreichen, leuchtet wohl jedem Billigen ein. Auf der andern Seite ist ebenfalls klar, daß man auf einem Gebiete, wo sich jede Mehrausgabe für den einzelnen Lehrer mit fast 500 multipliziert, nur langsam vorwärtsmarschiren kann, wenn man nicht den Staatsorganismus aus den Fugen heben will. Damit ist der notwendige Charakter der Reformen auf diesem Gebiete bezeichnet: sie müssen mit Rücksicht auf die Staatsfinanzen allmähige, mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Lehrer bis zu einem gewissen Punkt stetig fortschreitende sein. Der Entwurf bewegt sich nach diesen beiden Grundregeln. Er bestimmt erstens, daß der Zuschuß von Staat und Gemeinden von je 146 Fr. auf 160 Franken n. W. zu erhöhen sei, dies wesentlich mit Rücksicht auf die Vermehrung der Lehrstunden für die Repetirschule. Für's zweite wird vorgeschlagen, daß die Alterszulage vom 21sten Dienstjahr an auf 90 Fr. zu erhöhen sei. Der Verfasser des Entwurfs hat seinerzeit schon das System der Alterszulagen in Vorschlag gebracht und jene erste Alterszulage veranlaßt; er hält dafür, daß die gleichen Gründe, welche für jene erste gesprochen, für die etwälche Vermehrung nach 20jährigem Dienste noch viel mehr in Anspruch genommen werden dürfen. Das System der Alterszulagen würde allerdings nicht passen bei wechselnden Aemtern; allein es ist ganz gerechtfertigt da, wo das Amt ein lebenslängliches ist. Bei diesen Stellen paßt es sich ganz dem Leben an; es verhindert die jungen Leute breit anzufangen; bei wachsenden Bedürfnissen aber leistet es eine entsprechende Nachhülfe, und dann hat es noch das Gute, daß es die Lehrer bei ihrem Berufe festhält. Fürs dritte ermuntert der Entwurf die Gemeinden zur Erhöhung der Lehrerbefoldungen, indem er für jede verdiente Leistung zu Gunsten von Lehrern, die nicht mehr als Franken 800 Einkommen haben, einen entsprechenden Staatszuschuß von $\frac{1}{6}$ bis $\frac{1}{2}$ in Aussicht stellt. Damit wird einerseits das in Sachen

ganz nothwendige Zusammenwirken von Staat und Gemeinden festgehalten und eine allzu rasche Steigerung des Staatsbüdgets vermieden. Viertens endlich ist noch zu erwähnen, daß einer zu bildenden Wittwen- und Waisenkasse eine angemessene Staatsunterstützung in Aussicht gestellt wird.“ Als Gegenleistung verlangt dann aber der Entwurf, daß die Lehrer jeden Nebenberuf aufgeben, man könne nicht zwei Herren dienen.

Der Verfasser sieht mit Stolz auf die 477 Primar- und 52 Sekundarschulen mit ihren zirka 30,000 Schülern hin. 211 dieser Schulen haben nicht 50, und 82 mehr als 80 Schüler. Die Verschmelzung läßt man sich bei uns nicht so leicht gefallen wie im Thurgau, obwohl die Konfession nicht einmal verschieden ist. Der Entwurf bahnt sie daher nur schonend an.

Die Elementarschule leistet alles Wünschbare. Viele meinen, die Kinder müssen nur zu früh und zu hart herhalten. Der Entwurf trägt dieser Sorge insofern etwelche Rechnung, als er den Eltern gestattet, ihre Kinder ein Jahr länger bei Hause zu behalten, und als er auch den Gemeindeschulpflegen die Besugniß gibt, die Zahl der Lehrstunden für die Elementarschule etwas zu reduzieren. Hier kann gleich noch angefügt werden, daß der Entwurf aus sanitarischen Rücksichten den Vorschlag enthält, künftig die Mittagstunde von 1—2 Uhr zur Sommerzeit den Kindern frei zu lassen.

Das Urtheil über die Realschule ist bekanntlich sehr getheilt. Die Schüler werden mit Stoff überladen. Der Verfasser ist dennoch gegen die Reduktion des Stoffs, wie gegen die Ausdehnung der Schule, die „nur mit dem Widerstreben des ganzen Landes durchgesetzt werden könnte.“ Die Revisionskommission hat dagegen eine „bürgerliche Unterweisungsschule“ vorgeschlagen, in der man vom 10 Jahr bis zur Konfirmation vaterländische Geschichte, eidgenössisches und kantonales Staatsrecht und geschäftliche Aufsätze und Rechnungen lernen könnte! Dieser Vorschlag einer „politischen“ Unterweisung (offenbar parallel der kirchlichen!) wird aber vom Verfasser wahrhaft in Stücke gehauen. „Der Gedanke hat bei der ersten Betrachtung etwas Einnehmendes; es scheint ganz passend, daß in einem republikanischen Staate, wo jeder Bürger zur Theilnahme an den Staatsgeschäften berufen ist, die Schule darauf Bedacht nehme, denselben zu befähigen, seine politischen Rechte mit Einsicht und Verstand auszuüben. Zwar läßt sich gegen diesen Gedanken mit Aristoteles sagen, die politischen Begriffe könne nicht die Schule, sondern nur das Leben geben. Auch würde sich zur Unterstützung der letzten Anschauungsweise noch anführen lassen, daß gerade bei uns das Gemeindeleben dem Bürger eine vortreffliche praktisch-politische Schule bietet.“

„Allein angenommen auch, man halte diesen theoretisch-politischen Unterricht für ein Bedürfniß, so dürfte immer noch die Errichtung einer solchen bürgerlichen Unterweisung keine ganz glückliche Einrichtung zur Verwirklichung jenes Gedankens sein. Wenn man nämlich diese politische Unterweisung der kirchlichen an die Seite stellt, so vergibt man zweierlei. Erstlich folgt der kirchlichen Unter-

weisung in unmittelbarem Anschluß der bewußte und vollberechtigte Eintritt in die religiös-christliche Gesellschaft. Diese unmittelbare praktische Folge gibt dem Unterricht Ernst und Weih. Bei der bürgerlichen Unterweisung würde es einem feurigen Lehrer muthmaßlich auch gelingen, die jugendlichen Herzen zu entzünden. Aber was käme am Schluß derselben? Eine Pause von vier Jahren, welche dem vollberechtigten Eintritt in's bürgerlich-politische Leben noch vorauszugehen hätte. Während dieser Pause wird entweder das Angelernte wieder verfliegen; oder wir erziehen uns, wenn das Erlernte geübt werden will, einen Haufen naseweiser Politiker in — Kinderschuhen! — Beides wenig verlockende Aussichten. Für's Zweite wird die kirchliche Unterweisung ertheilt durch Persönlichkeiten, die für dieses Fach speziell durch jahrelange Studien vorgebildet sind. Die bürgerliche Unterweisung müßte somit, um der kirchlichen zu gleichen, ebenfalls erfolgen durch Männer, welche das Staatsrechtstudium zu ihrem speziellen Beruf gemacht hätten. Allein kann man den Lehrern zumuthen, sich in ein solches, ihnen im Grunde fern abliegendes Spezialfach so weit zu vertiefen? Diese Zumuthung wäre gewiß unbillig. Auf der andern Seite ist aber hinwiederum auch klar, daß es ab Seiten der Erziehungsbehörden nie verantwortet werden könnte, wenn sie diesen Theil der Jugendbildung ganz gegen alle sonstigen Grundsätze bloßen Dilettanten anvertrauen würden. Man hätte zu fürchten, daß aus einem solchen Unterricht wenigstens eben so viel gefährliches Unkraut, als gesunder Weizen erblühen würde.

„Wenn man auf jede unserer Schulen eine solche bürgerliche Unterweisungsschule setzt, so wird man in Bälde erleben, daß alle politischen Hagelwetter sich auf unsere Schule entleeren. Wer sie verderben will, kann ihr nichts Besseres wünschen als diesen Hut. Findet man eine politische Unterweisung durchaus nothwendig, so ertheile man sie den Rekruten im Militärdienst; dort schließt sie sich an das Alter der jungen Leute und an ihre Beschäftigung passend an, und dort lassen sich die paar nothwendigen tüchtigen Lehrer dann wohl finden; allein verschone man die Volksschule mit diesem Danaergeschenk!“

Die Repetirschule wird beibehalten, jedoch um 2 bis 3 Stunden vermehrt und auf zwei Vormittage verlegt.

Die weiblichen Arbeitschulen sollen obligatorisch eingeführt werden. Dabei soll aber scharf auf Einfachheit gesehen werden, denn gewiß würden sie „ein wahres Krebsübel für unsern Staat, wenn sie ihm kunstfertige Stickerinnen, Häcklerinnen, Filetstickerinnen u. dgl. erziehen würden, statt Hausmütter, welche im Ausbessern der Kleider, einfachen Näh- und Strickarbeiten gewandt und erfahren sind.“

Die Lehrfächer läßt der Entwurf stehen. Das Turnen hält er auf dem Lande nicht nöthig („die Kinder turnen von Natur mehr als den Eltern lieb und den Kindern zuträglich“). Den Waffenübungen zieht er (übrigens selbstverständlich bloß aus einer subjektiven Vorliebe das Armbrustschießen vor. Für die Bestimmung der

(zu sehr wechselnden) Lehrmittel wird die Kompetenz der Behörden erweitert und der Missbrauch der Kinder durch übermäßige Beschäftigung scharf geahndet.

Das Schulgeld läßt der Entwurf bestehen — er meint, man könne vorher noch manch' Anderes thun als Freischulen errichten, — doch wird die Familie etwas erleichtert, indem bei mehrern Kindern das Schulgeld etwas reduziert wird. Der Verfasser verhehlt sich das Bedenkliche schon dieses Vorschlages nicht.

Einen ganz neuen und trefflichen Gedanken äußert der Verfasser damit, daß er eine Sekundarschule in jedem Bezirk so ausrüsten will, daß man daselbst auch für die Gymnasialbildung sich vorbereiten kann. Er sagt sehr wahr: „Man wundert sich bei uns vielfach darüber, warum so wenig Knaben vom Lande mehr das Gymnasium besuchen und sich gelehrtte Bildung aneignen; man schreibt solches der materiell gewordenen Zeit zu. Letzteres mag theilweise richtig sein; die industrielle Richtung erfordert noch geringere Vorbildung und hat gewinnreichere Chancen in Aussicht. Allein zu allem dem wirkt unstreitig in ganz bedeutendem Maße mit, daß alle unsere 52 Sekundarschulen in jener industriellen Richtung vorarbeitend den diesfälligen höhern Lehranstalten beständig Schüler abgeben, während das Gymnasium so zu sagen keinen einzigen von ihnen empfängt. Dieser Zustand hat aber seine Gefahren. Wenn die Bevölkerung unserer Landschaft sich vorherrschend den industriellen, die Bevölkerung der Stadt sich mehr den gelehrten Beschäftigungen zugewendet: so wird daraus seinerzeit politisch viel Unheil entstehen. Und selbst vom bloßen staatswirthschaftlichen Gesichtspunkte aus betrachtet, wird eine so starke Bevorzugung der einen Richtung, der ja notwendig seinerzeit auch einmal eine Uebersättigung und ein Rückschlag folgen muß, schwerlich bei reisarem Nachdenken gebilligt werden können. Es kann sich nicht darum handeln, die gegenwärtige Zeirichtung künstlich zu hemmen; allein es ist wohl klug, der andern Richtung passende Organe nicht zu versagen, mit denen sie sich bei der gesamten Bevölkerung wieder mehr heimisch machen kann.“

Zum Schluße der schwierigen und trefflich gelösten Arbeit legt der Verfasser das schöne Bekenntniß ab, daß das Gedeihen in höherer Hand liege. Gewiß wird sie solcher Gesinnung den Segen verleihen.